

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 807. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

#### **Teil A**

### **zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2025**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Die fluoreszenzangiographische Untersuchung am Augenhintergrund nach der Gebührenordnungsposition 06331 und im Rahmen der Photodynamischen Therapie(n) mit Verteporfin nach der Gebührenordnungsposition 06332 beinhaltet die Applikation des Teststoffes Fluorescein-Natrium oder Indozyaningrün. Gemäß Leistungslegende sind die Kosten für beide Teststoffe bisher in den Gebührenordnungspositionen enthalten. Die Anwendung des Teststoffs Indozyaningrün ist wesentlich kostenintensiver als die anfallenden Kosten für Fluorescein. Vor diesem Hintergrund wird mit dem vorliegenden Beschluss Teil A die Kostenpauschale nach der Gebührenordnungsposition 40682 für den Teststoff Indozyaningrün in den EBM aufgenommen. Zudem erfolgt eine Bewertungsanpassung der Gebührenordnungspositionen 06331 und 06332 aufgrund der gestiegenen Preise für den Teststoff Fluorescein-Natrium.

#### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 in Kraft.

## **Teil B**

**zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Bewertungserhöhung der Gebührenordnungspositionen 06331 und 06332 und der Aufnahme der Kostenpauschale nach der Gebührenordnungsposition 40682 (Fluoreszenzangiographische Untersuchung) in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2025**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V und § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

### **2. Regelungshintergrund und -inhalte**

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 werden die Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 06331 und 06332 im EBM erhöht und die Kostenpauschale nach der Gebührenordnungsposition 40682 in den EBM aufgenommen.

Die Erhöhung der Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 06331 und 06332 und die Aufnahme der Kostenpauschale nach der Gebührenordnungsposition 40682 in den EBM führen nicht zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (keine Substitution).

Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass der finanzielle Mehrbedarf der Erhöhung der Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 06331 und 06332 nicht durch Einsparungen in anderen geeigneten Bereichen im EBM finanziert werden kann.

Für die Vergütung empfiehlt der Bewertungsausschuss, die Kostenpauschale nach der Gebührenordnungsposition 40682 zunächst für zwei Jahre außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zu finanzieren und zum 1. Oktober 2027 zu

prüfen, ob die Überführung der Kostenpauschale nach der Gebührenordnungsposition 40682 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung empfohlen werden kann.

Die Überführung dieser Kostenpauschale in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß dem vom Bewertungsausschuss in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, zuletzt geändert durch Teil C des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 85. Sitzung am 20. Mai 2025, bzw. entsprechender Folgebeschlüsse, unter Nr. 2.2.1.2 beschlossenen Verfahren zur Berücksichtigung einer geänderten Abgrenzung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 in Kraft.